

leprosororum.“ Dort¹⁾ heißt es im zweiten Kapitel: „Leprosi, si continere nolunt et aliquam, quae sibi nubere velit, invenerint, liberum est eis ad matrimonium convolare.“ Also kann auch der Staat eine derartige christliche Ehe nicht verbieten, und um so weniger kann er mit physischer Gewalt die Unfruchtbarkeit degenerierter Christen erzwingen; sonst entsteht ein Konflikt zwischen Kirche und Staat. Die Kirche müßte Ehe und Zeugung gestatten, der Staat aber könnte beides aufs strengste untersagen. Deshalb kann der Staat bei Christen die Vasektomie nicht als Präventivmittel anwenden. Da nun aber keine verschiedenen staatlichen Ehegesetze für Christen und Nichtchristen — wenigstens in diesem Punkte — füglichweise erlassen werden können, ist die zwangsweise Vasektomie nicht zu verwenden, um den Staat vor gemeingefährlichen Bürgern zu bewahren. Uebrigens ist ein solches Präventivmittel hier in Europa nirgends staatliches Gesetz.

Fassen wir die bisherigen Ausführungen kurz zusammen, so ergibt sich folgender allgemeiner Satz: Die Vasektomie ist einzig nur als notwendiges Mittel zur Erhaltung der körperlichen Gesundheit gestattet vom Standpunkte der katholischen Moral.

Freiburg (Schweiz).

Dr. Brümmer O. P., Univ.-Prof.

II. (Zur Gültigkeit einer Eheassistenz.) Unter dieser Aufschrift wurde im Heft III d. J. (S. 488 ff.) die Frage erörtert, ob in einem gewissen Falle die Formel: Von meiner Seite steht kein Hindernis im Weg, genügend wäre zu einer gültigen Trauungsdelegation, auch dann, wenn nachträglich der „Delegierende“ erklärte, die Absicht, eine besondere Vollmacht zu erteilen, habe ihm gefehlt. Bei bejahender Antwort setzte ich selbstverständlich voraus, wie es ja auch Tatsache war und die Behandlung der Frage es zu erkennen gibt, daß der Pfarrer Cyprian zugleich parochus sponsorum und parochus loci ist. Im anderen Falle wäre die Frage ziemlich unnütz aufgeworfen worden und die Entscheidung des Fideles sowie des Ordinariates fast unerklärlich geblieben.

Gegen die eigentliche Lösung des Pastoralfalles ist, soviel mir bekannt, keine Einwendung gemacht worden. Man möchte jedoch auch die Frage von einem anderen Standpunkt aus behandelt sehen, nämlich vom folgenden: Wer kann gültiger- und erlaubterweise zur Assistenz einer Eheschließung delegieren; wann eigentlich liegt der „error communis“ vor, so daß trotz mangelnder Vollmacht von Seite des assistierenden Priesters die Trauung gültig zu nennen wäre? Indem ich versuche, durch vorliegende Ausführungen diesen beiden Fragen möglichst gerecht zu werden, ergänze ich hiemit den erwähnten Pastoralfall.

I. In bezug auf die „Delegation“ zur Eheassistenz muß betont werden, daß hier das Wort Delegation im Sinne von Vollmacht gebraucht wird, eine Uebertragung von Jurisdiktion aber in der eigentlichen Bedeutung des Ausdrucks nicht vorliegt. Spender des Sakramentes ist der assistierende Priester nicht, sondern er ist lediglich ein kirchlicher-

¹⁾ Lib. IV, X, tit. 8. Vgl. auch S. Thomas, Suppl. q. 64, a. 1, ad 4.

seits berechtigter Amtszuge. Der Sprachgebrauch hingegen hält am Wort „*Delegation*“ fest und dem steht auch der Roder keineswegs hindernd im Weg. Allerdings kommt mehr als einmal in den Kanones der einfache Ausdruck „*licentia assistendi matrimonio*“ vor, so z. B. can. 1095, § 2, und can. 1096, § 1 und 2; aber wir finden ebenfalls die Bezeichnung „*delegatus*“ (can. 1094), „*delegatio generalis*“ (can. 1096, § 1), „*sacerdos delegatus*“ (can. 1098 und 1103, § 1). Wenn daher einige Kanonisten wie Dr Eichmann (Lehrbuch des R. R. C. 356 f.) nur das Wort „*Lizenz*“ gebrauchen mit der Bemerkung: „Das Gesetzbuch spricht von *Lizenz*; es spricht nicht von *Delegation*“ (a. a. O.), so sagen sie doch wieder: „Immerhin ist die *Lizenz* ein delegationsähnlicher Akt“ (Eichmann, S. 357). Wir fügen hinzu: Auch das Gesetzbuch gebraucht hier und da den Ausdruck *Delegation* und stimmt somit wesentlich mit dem Sprachgebrauch überein. Ich konnte deshalb in der Aufstellung des erwähnten Pastoralfalles (S. 488) mit Zug und Recht das Wort: „*Delegation*“ heranziehen, um jene Vollmacht zu bezeichnen, die vom zweiten Pfarrer (Cyprian) verlangt wurde.

Hinsichtlich aber der Ermächtigung, die vom ersten Pfarrer ausgehen sollte, habe ich mich nicht des Ausdruckes „*Delegation*“ bedient (vgl. a. a. O.), sondern immer nur von Vollmacht, Ermächtigung gesprochen. Und in der That hatte ja dieser Pfarrer lediglich eine *Lizenz* zur erlaubten, nicht aber zur gültigen Eheassistenz zu gewähren; war er doch „*parochus sponsorum*“ und nicht zugleich „*parochus loci*“: die Wallfahrtskirche lag im Sprengel der Pfarrei des Cyprian. Also die Erlaubnis des ersten Pfarrers war nur bedingt zur Erlaubtheit der vorzunehmenden Trauung; dazu bedient sich nun der Roder nicht des Wortes „*Delegation*“, soviel ich gesehen habe, sondern ausschließlich des Ausdruckes „*licentia*“, Erlaubnis (vgl. can. 1097, § 1, n. 3, und § 3).

Das Gesetzbuch (can. 1095, § 1, n. 2) betont ferner, daß sowohl der Pfarrer als der Ortsordinarius innerhalb ihres Sprengels oder Bezirkes gültigerweise nicht nur den Ehen ihrer eigenen Untergebenen, sondern auch denjenigen aller übrigen assistieren können, selbst wenn sie nicht ihre Untertanen sind. Das nämliche gilt von den Delegierten des Pfarrers oder Ortsordinarius; der can. 1095, § 2, läßt in dieser Hinsicht keinen Zweifel aufkommen: „*Parochus et loci Ordinarius*“, so heißt es wörtlich, „*qui matrimonio possunt valide assistere, possunt quoque alii sacerdoti licentiam dare ut intra fines sui territorii matrimonio valide assistat*“. Im Falle nun, wo es sich nicht um „eigene Untertanen“ handelt, damit die Trauung auch erlaubterweise vorgenommen werde, muß noch hinzukommen die Erlaubnis von Seite des Pfarrers oder Ordinariums „*domicillii vel quasi-domicillii aut menstruae commorationis alterutrius contrahentis*“, also des einen der beiden Kontrahenten, wenn dieselben aus verschiedenen Pfarreien, Diözesen sind (can. 1097, § 1, n. 3).

Eine Ausnahme jedoch besteht, wo es sich um die sogenannten „*Wohnsitzlosen*“ *vagi* handelt, die nirgends einen eigentlichen Aufent-

haltsort besitzen; oder auch noch, wenn irgend ein besonderer, schwerwiegender Notwendigkeitsgrund („*gravis necessitas*“) vorliegt. Dann kann von der erwähnten Erlaubnis abgesehen werden. Eine Verfehlung gegen diese rechtlichen Grundsätze wird sofort geahndet (can. 1097, § 3). Ich zitiere bloß: „*Parochus qui sine licentia jure requisita matrimonio assistit, emolumenta stolae non facit sua, eaque proprio contrahentium paracho remittat.*“

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich folgendes: 1. Wenn auch der erste Pfarrer, von dem der Pastoralfall spricht, die erbetene Vollmacht verweigert hätte, so wäre dennoch die vorgenommene Trauung gültig gewesen, falls nur die „*licentia assistendi matrimonio*“ (die Delegation) des Ortsordinarius oder Ortspfarrers vorhanden war. — 2. Trotzdem tatsächlich der zuerst erwähnte Pfarrer seine volle Zustimmung gegeben hatte, mußte Fidelis noch um die „*Delegation*“ oder *licentia assistendi matrimonio* beim Ortsordinarius oder Ortspfarrrer einkommen; das hat er auch getan, wie es der Fall voraussetzt, so daß hier keine Schwierigkeit mehr bestand. — 3. Obwohl vielfach noch heute im Sprachgebrauch jene einfache „*Erlaubnis*“, die von dem Pfarrer der Kontrahenten ausgeht, auch *Delegation* heißt, so ist dieselbe doch weit entfernt, eine *Delegation* zu sein, von welcher irgendwie die Gültigkeit der Eheassistenz abhängt; sie kommt einer *Delegation* nur dann gleich, wenn der Pfarrer der Kontrahenten zugleich der Ortspfarrrer ist, wo die Trauung stattfinden soll, und das ist für Cyprian der Fall gewesen. Deswegen war es nötig, diese *Delegation* auf ihre Gültigkeit hin zu prüfen; die einfache Erlaubnis des ersten Pfarrers stand nicht in Verbindung mit der Frage der Gültigkeit der Eheassistenz.

II. Wie verhält es sich mit dem „*error communis*“ bezüglich der Trauungsvollmachten; kann denn der Fall vorkommen, daß eine Trauung, trotzdem der als Amtszeuge assistierende Priester durchaus nicht zuständig war, dennoch Gültigkeit erlangt, weil die Kirche Ersatz leistet?

Bevor der Kodex bestand, nahmen die bedeutendsten Kanonisten ohneweiters an, daß den Fällen, wo infolge der mangelnden Jurisdiktion die Kirche suppliert „*propter bonum commune animarum*“, auch jene beizuzählen sind, die sich auf Trauungsvollmachten beziehen. Warum wäre es nun seit dem Erscheinen des neuen Gesetzbuches anders geworden? Wir sehen, daß tatsächlich verschiedene Autoren, indem sie den Kodex erläutern oder berücksichtigen, die Anwendung des can. 209: „*In errore communi . . . jurisdictionem supplet Ecclesia pro foro tum externo tum interno*“ direkt zulassen hinsichtlich der Ermächtigung zur Eheassistenz. So z. B. Dr. Eichmann (S. 356), E. Zombart (nouv. revue théol. 1923, p. 178, 363), J. Creusen (id. p. 366) u. s. w.

Der *error communis* nun ist nicht zu verwechseln, sagen diese Autoren, mit der *ignorantia*, der Unwissenheit, welche sich auf das Recht oder die Tatsache der Vollmachtsverleihung beziehen kann. Der „*error*“ muß ferner auch wahrhaft *communis*, allgemein, sein; das ist, er darf nicht bloß bei einigen wenigen vorkommen, sondern er muß

sich auf den größeren Teil der Kommunität (*major pars communitatis*), auf eine große Anzahl von Individuen erstrecken, in der Weise, daß man sagen könne, allgemein habe die Meinung geherrscht, die nötigen Vollmachten seien wirklich da (vgl. Vermeersch-Creusen, *Epitome* I, n. 232; Maroto, *Institutiones* I, n. 731, u. f. w.). Ist dieser *error communis* vorhanden, dann leistet auch die Kirche Ersatz für die fehlende Vollmacht, falls es sich nicht um Hindernisse des natürlichen und göttlichen Rechtes handelt (Maroto, a. a. O.). Praktisch will ich jetzt an einigen Beispielen zeigen, wann *error communis* nicht vorhanden ist und wann er vorhanden ist.

a) Die Priesterzeitschrift „*L'Ami du Clergé*“ bringt den Fall zur Sprache, wo ein Seminarprofessor, der sich während der Ferien in seiner Heimat aufhält, gebeten wird, in Abwesenheit des Pfarrers und ohne dessen Ermächtigung eine Trauung vorzunehmen, die nichts Dringendes an sich hat. Die Entscheidung lautet (an. 1923, n. 29, p. 457): Eine solche Eheassistenz wäre ungültig und man könnte sich auf keinen „*error communis*“ stützen; denn die Ortsangehörigen wissen ganz gut, daß der Herr Professor nicht der Pfarrer ist und von einer besonderen Delegation haben sie gar keine Kenntnis. Also hier, Ungültigkeit der Eheassistenz, und kein *error communis*.

b) Ein Fall, in welchem der *error communis* vorhanden wäre und wo die an sich ungültig vorgenommene Trauung durch Ersatzleistung von Seite der Kirche Gültigkeit erlangte, wird von P. J. Creusen (*nouv. revue théol.* 1923, p. 366) folgendermaßen angeführt. Wenn ein Priester, so sagt er, beauftragt wird *ad interim* eine Pfarre oder eine Filialkirche zu versehen, ohne jedoch vom Ordinarius zum „*vicarius substitutus*“ oder „*oeconomus*“ bestellt worden zu sein, so kann es vorkommen, daß er keine Vollmachten hat, um Trauungen vorzunehmen. Nehmen wir an, er glaube sich dazu berechtigt Ehen einzussegnen, die Pfarrangehörigen glauben es auch. An und für sich handelt er ungültig; aber der *error communis* wäre leicht hier vorhanden und die Kirche, gemäß can. 209, würde Ersatz leisten: *supplet Ecclesia*.

c) Ein dritter Fall, wo auch wieder *error communis* sich finden kann. Es gibt Diözesen, wo drei bis vier Geistliche, die an Wallfahrtskirchen tätig sind, vom Ordinariat zu Vikaren „*in ordine tantum ad assistendum matrimonii*“ ernannt werden; sie erhalten dann eine *delegatio generalis*. Nehmen wir an, einem dieser Geistlichen, der schon öfters Trauungen vorgenommen hatte, entzöge man die besagte Vollmacht. Öffentlich ist nichts davon bekannt; allgemein glaubt man, er habe noch immer die Delegation. Da hätten wir wiederum die nötigen Voraussetzungen für einen „*error communis*“.

Man darf also sagen, daß Fälle vorkommen können, wo keine gültige Eheassistenz an und für sich vom Priester geleistet wird, wo aber der *error communis* bewirkt, daß kraft des can. 209 die Kirche Gültigkeit dem besagten Akte verschafft. Weiter gehen meine Behauptungen nicht. Wann dies im einzelnen Falle tatsächlich zutrifft, muß sorgfältig

jedesmal untersucht werden. Damit glaube ich im wesentlichen alle Schwierigkeiten berücksichtigt zu haben, welche in einigen werten Zusehriften vorgebracht worden sind.

Ehternach.

P. J. B. Raus C. Ss. R.

III. (Entlassung eines Professien wegen verheimlichter Krankheit.)

Amalia hatte, als sie noch in der Welt lebte, eine Blinddarmoperation durchzumachen. Beim Eintritt in ein Nonnenkloster verschwieg sie diesen Umstand. Nach Ablegung der einfachen Profess verfiel sie einer schweren, anscheinend hysterischen Krankheit mit tagelanger Bewußtlosigkeit. Die Nachforschungen brachten die mitgemachte chirurgische Operation ans Tageslicht. Die Priorin wollte nun auf Grund des can. 647, § 2, n. 2, eine Entlassung der Schwester veranlassen. Der zitierte Kanon besagt, daß einfache Professien entlassen werden können wegen Krankheit, wenn dieselbe nachgewiesenermaßen vor Ablegung der Profess schuldbarerweise verschwiegen oder verheimlicht worden ist (*certo constet eam (infirmam valetudinem) dolose reticentam aut dissimulatam fuisse*). Zuständig zur Fällung des Erkenntnisses ist nach § 1 des zitierten Kanons bei Nonnenklöstern, die keinem männlichen Orden unterstehen, der Ortsordinarius; die Vorsteherin mit ihrem Räte hat das Material zu sammeln und einen schriftlichen Antrag zu stellen. Die Aerzte erklärten im vorliegenden Falle, daß die Schwester für die Aufgaben des Ordens untauglich sei, einen Zusammenhang der Operation aber mit der späteren Krankheit konnten sie nicht feststellen. Auch das subjektive Moment, daß die Schwester infolge der Operation sich als krank fühlen mußte und daher betrügerischerweise eine Krankheit verschwiegen habe, konnte nicht nachgewiesen werden. Der Ortsordinarius mußte daher das Erkenntnis fällen, daß der Entlassungsgrund des can. 647, § 2, n. 2, nicht bewiesen und daher auch die Entlassung aus diesem Grunde unzulässig sei. Der Ordenskonvent ergriff gegen diese Entscheidung die Berufung an die Congregatio Religiosorum. Unterdessen war die dreijährige Profess der Schwester abgelaufen. Da ihr bedeutet wurde, daß die dauernde Profess erst nach Einlangen der römischen Entscheidung möglich sei, verließ sie freiwillig den Konvent. Hiemit fand der Rechtsfall für das Kloster einen günstigen Abschluß.

Graz.

Dr J. Haring.

IV. (Fund oder verborgener Schatz und Restitutionspflicht.)

Eine Person stirbt in ihrer Wohnung, ohne ein Testament zu hinterlassen. Die Erben, ziemlich enttäuscht nichts vorzufinden was Wert besitze, lassen das Häuslein bis auf die Grundmauern ungefähr abreißen und kümmern sich durchaus nicht mehr um diese Trümmer, wo nur die Kinder sich zum Spiel versammeln. Es ereignete sich aber eines Tages, daß der Gemeindefchreiber Chrill, indem er zufällig mit der Fußspitze an einen Stein der noch übriggebliebenen Innenmauer stieß, eine besondere Oeffnung erblickte, aus der er bald die Summe von 10.000 Franken in Papiergeld hervorzog, welche sich darin verborgen befand. — Nun gut, spricht Chrill zu sich selbst, diese Summe, von der